

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Kunstgriff

- Oberurseler Verein zur Förderung von Kunst und Kultur -

und hat seinen Sitz in Oberursel Taunus. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragen werden. Er führt nach erfolgter Eintragung den Namenszusatz "e.V.". Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung kultureller Innovation der darstellenden und bildenden Künste.

Er stellt sich breiteren Bevölkerungsschichten mit möglichst kostengünstigen kulturellen Angeboten zur Verfügung. Dies findet in Form von Ausstellungen, Konzerten, Lesungen, Dokumentationen sowie anderer Darbietungen seinen Ausdruck, die vom Verein organisiert und/oder durchgeführt werden.

Der Verein kann zu gesellschaftlichen Entwicklungen Stellung beziehen.

Zweck des Vereins ist die Pflege von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Informationsveranstaltungen, die Herausgabe von Informationsbroschüren sowie durch Anregung und Förderung von kulturellen Alternativen.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person werden, die sich in einer schriftlichen Eintrittserklärung verpflichtet, die Ziele des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereins zu fördern und einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand kann innerhalb einer Frist von vier Wochen widersprechen. Ein abgelehnter Bewerber kann gegen eine negative Entscheidung des Vorstands die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Darauf ist er hinzuweisen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 3) Fördermitglied des Vereins kann werden, wer sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt, im übrigen aber die Ziele des Vereins fördern und unterstützen will. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung, verbunden mit der Zahlung des ersten Mindestbeitrages.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist jederzeit möglich und muß schriftlich zu Händen des Vorstands mitgeteilt werden. Beitragsrücker-

stattungen erfolgen nicht. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß ist möglich bei Beitragsrückständen, bei Verletzung der Mitgliedsverpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 sowie bei sonstigen wichtigen Gründen im Sinne des Gesetzes.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen können den Verein rechtsverbindlich vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Tritt der Vorstand in seiner Gesamtheit zurück, hat er zuvor eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuladen. Endet das Amt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode, beschränkt sich der Vorstand auf die verbleibenden Personen, bis in der nächsten Jahreshauptversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird.
- 4) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Beisitzer

- 1) Zur Unterstützung des Vorstands und zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Beisitzer gewählt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf der Jahreshauptversammlung ob Beisitzer gewählt werden.
- 3) Für die Beisitzer gelten § 5 Abs. 2-4 sinngemäß.

§ 7 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen und ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Er hat die Aufgabe Mitgliederversammlungen vorzubereiten, einzuberufen und hat inhaltliche und finanzielle Entscheidungen herbeizuführen.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- 1) Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins obliegt die Beschlußfassung in allen Dingen die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden, insbesondere die Höhe der Jahresbeiträge.
- 2) Mitgliederversammlungen werden mindestens ein Mal jährlich durch den Vorstand einberufen (Jahreshauptversammlung). Es erfolgt schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen.

Daneben können Mitgliederversammlungen zur Abstimmung und Kontrolle der Vereinsarbeit erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

- 3) Auf der Jahreshauptversammlung werden, neben dem Vorstand, 2 Kassenrevisoren gewählt. Sie prüfen einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung die Kasse. Den Kassenrevisoren ist Einblick in alle die Kasse betreffenden Unterlagen zu gewähren. Sie verlesen zum Abschluß der Amtsperiode einen Kassenprüfungsbericht, bevor über den Antrag auf Entlastung des Vorstandes abgestimmt wird.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- 5) Bei Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verschickt werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen an eine Institution oder einen Verein zu übergeben, die/der sich ebenfalls die Förderung von Kunst und Kultur zum Ziel gesetzt hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.